

Förderberechtigt
sind ausschließlich
Betriebe...

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr aktive Mitglieder des Landesgremiums sind
- die keinen Grundumlagenrückstand aufweisen
- die den Antrag erst nach Absolvierung des jeweiligen Kurses einreichen
- die die vollständigen Unterlagen (Teilnahmebestätigung, Rechnungskopie, Zahlungsnachweis) übermitteln

Einreichfrist:

- Alle Anträge müssen spätestens **bis 31. Dezember 2026** eingereicht werden.
- Die Vergabe aller Förderungen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Hinweise:

- Es werden nur förderfähige, vollständig positiv absolvierte Kurse berücksichtigt.
- Auf alle Förderungen besteht kein Rechtsanspruch, sie werden jedoch bestmöglich rasch und unkompliziert abgewickelt.
- Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Nach einem Jahr aktiver Mitgliedschaft kann sowohl für das laufende Jahr als auch zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr eine Förderung beantragt werden.

Sonderregelung
für Neugründer

FÖRDERAKTIONEN 2026



- Vorbereitungskurs zur Konzessionsprüfung Güterbeförderungsgewerbe
- Pflanzenschutzmittel-Sachkundenachweis
- Staplerführerscheinkurs
- C95 Berufskraftfahrerweiterbildung

Allgemeine Fördervoraussetzungen 2026

Das steirische Landesgremium des Agrarhandels führt seine Förderprogramme auch im Jahr 2026 fort und unterstützt seine aktiven Mitgliedsbetriebe mit verschiedenen Zuschüssen zu wichtigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Förderungen im Überblick

C95 Berufskraftfahrerweiterbildung – Kompaktausbildung

Das Landesgremium unterstützt die **Absolvierung der C95-Berufskraftfahrerweiterbildung** mit einem **Zuschuss von 150 Euro pro Teilnehmer**.

Pro Unternehmen können maximal zwei Personen gefördert werden.

Berufskraftfahrer:innen müssen nach der Weiterbildung den Nachweis der zuständigen Führerscheinbehörde erbringen. Die Behörde vermerkt dann die Weiterbildung im Führerschein – die damit für 5 Jahre gültig ist. Wird danach kein Nachweis erbracht, verliert der Lenker die Berechtigung im Personen- oder Güterbeförderungsgewerbe innerhalb der EU.

Pflanzenschutzmittel-Sachkundenachweis (Erstausbildung / Weiterbildung)

Für die **Teilnahme am Pflanzenschutzmittel-Sachkundenachweis**, sowohl im Bereich der Erstausbildung als auch in der Weiterbildung, wird ein Zuschuss in Höhe von **fünfzig Prozent der Kurskosten** gewährt, maximal jedoch **75 Euro pro Teilnehmer**.

Es können bis zu vier Personen pro Betrieb gefördert werden. Die Förderung gilt für Kurse, die im Jahr 2026 stattfinden.

Staplerführerscheinkurs

Für den **Staplerführerscheinkurs** wird eine Förderung in Höhe von **fünfzig Prozent der Kurskosten**, maximal jedoch **190 Euro pro Teilnehmer**, vergeben.
Pro Mitgliedsbetrieb können bis zu zwei Personen eine Förderung erhalten.

Vorbereitungskurs zur Konzessionsprüfung Güterbeförderungsgewerbe

Für den **Vorbereitungskurs zur Konzessionsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe** wird ein **Förderbetrag von 500 Euro pro Teilnehmer** gewährt.

Pro Unternehmen können maximal zwei Personen gefördert werden. Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel.

Zusätzlich ist zu beachten, dass für die Teilnahme an der Konzessionsprüfung bestimmte formale Schritte erforderlich sind. Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus, Referat Wirtschaft und Innovation, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, eingebracht werden.

Der Anmeldung sind alle notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den dafür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen, sowie Urkunden zum Nachweis von Vor- und Familienname.

Vor Absolvierung des fachlichen Vorbereitungskurses wird empfohlen, das Unternehmertraining zu besuchen. Die entsprechenden Kurstermine finden sich im WIFI-Kursbuch sowie auf der Website des WIFI Steiermark unter www.stmk.wifi.at.

Eine Anrechnung kaufmännischer Befähigungen ist möglich, sofern bestimmte Qualifikationen vorliegen.

Dazu zählen ein HAK-Abschluss, ein HTL-Abschluss, ein abgeschlossenes BWL-Studium oder ein Abschluss des Diplomstudiums Handelswissenschaft (Bachelor/Master). Treffen diese Voraussetzungen zu, entfällt ein Teil der schriftlichen Prüfung.

Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen – auch für einzelne Sachgebiete – vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission des Amtes der Landesregierung beantragt werden muss.

Weitere umfassende Informationen zur Konzessionsprüfung können auf den folgenden Seiten abgerufen werden:

Scan me!



[www.wko.at/stmk/transport-verkehr/
gueterbefoerderungsgewerbe/
konzessionspruefung-gueterbefoerderungsgewerbe](http://www.wko.at/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/konzessionspruefung-gueterbefoerderungsgewerbe)

oder

www.stmk.wifi.at

Der Förderungsansuchende nimmt zur Kenntnis, dass die Wirtschaftskammerorganisation (WKO) dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterliegt. Gemäß § 10 IFG sind betroffene Personen vor Erteilung von Informationen zu hören. Nach Aufforderung durch die WKO hat der Förderungsansuchende ihr daher unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen, ob bzw. inwiefern die Erteilung der Information in seine Rechte iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG eingreift und ob bzw. in welchem Umfang sich der Bieter gegen die Erteilung der Information ausspricht.